

zu bleiben oder sich in einer Gemeinde niederzulassen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, beschließen, die vom hilfeleistenden [öffentlichen Sozialhilfezentrum] bezahlten Kosten zu Lasten [dieses öffentlichen Sozialhilfezentrums] gehen zu lassen, wobei diese Last den Betrag der während eines Jahres geleisteten Hilfe nicht übersteigen darf.

§ 2 - Dieselbe Maßnahme kann gegen [das öffentliche Sozialhilfezentrum] einer Gemeinde getroffen werden, wenn die in § 1 erwähnten Taten vom Bürgermeister, von einem Gemeinderatsmitglied oder von einem Bediensteten dieser Gemeinde begangen worden sind.

§ 3 - Binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses des Ministers kann gegen diesen Beschluß beim Staatsrat Widerspruch eingelegt werden.

[§ 1 und § 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (Belgisches Staatsblatt vom 4. Februar 1993)]

Art. 20 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer mit betrügerischer Absicht oder um Schaden anzurichten unrichtige Angaben in bezug auf die Bestimmung [[des öffentlichen Sozialhilfezentrums] und] des Unterstützungswohnsitzes oder in bezug auf die Festlegung der rückforderbaren Ausgaben, von denen in vorliegendem Gesetz die Rede ist, gemacht hat.

§ 2 - Im Wiederholungsfall werden die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Strafen verdoppelt.

§ 3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlic Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Straftaten.

[§ 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 9. Juli 1971 (Belgisches Staatsblatt vom 10. September 1971) und durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (Belgisches Staatsblatt vom 4. Februar 1993)]

Art. 21 - (Abänderungsbestimmung)

Art. 22 - (Aufhebungsbestimmung)

KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen

Art. 23 - 24 (...)

(C - 499)

IC - 4991

10 DECEMBER 1987. — Ministeriële omzendbrief
Ordehandhaving — Gecoördineerde algemene onderrichtingen
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en Openbaar Ambt van 10 december 1987 betreffende de ordehandhaving. — Gecoördineerde algemene onderrichtingen (Belgisch Staatsblad van 19 december 1987).

10 DECEMBRE 1987. — Circulaire ministérielle
Maintien de l'Ordre — Instructions générales coordonnées
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 10 décembre 1987 relative au maintien de l'Ordre. - Instructions générales coordonnées (Moniteur belge du 19 décembre 1987).

IC - 4991

10. DEZEMBER 1987 — Ministerielles Rundschreiben — Aufrechterhaltung der Ordnung
Koordinierte allgemeine Richtlinien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 10. Dezember 1987 über die Aufrechterhaltung der Ordnung - Koordinierte allgemeine Richtlinien.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

10. DEZEMBER 1987 — Ministerielles Rundschreiben — Aufrechterhaltung der Ordnung
Koordinierte allgemeine Richtlinien

An die Herren Provinzgouverneure
Zur Information:
An die Herren Bezirkskommissare
An die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

hiermit beehre ich mich, Ihnen die neuen koordinierten Richtlinien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu übermitteln. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien, die meine Rundschreiben vom 30. September 1920, 14. Januar 1933 und 7. Oktober 1985 ersetzen, ist den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen worden.

Die folgenden Richtlinien sind ausschließlich für die Verwaltungsbehörden bestimmt, die für die allgemeinen verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten zuständig sind.

Die öffentliche Ordnung stellt einen Zustand des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts des Landes und der inneren Stabilität des Staates innerhalb eines gesetzlich festgelegten Rahmens dar. Zudem resultiert die öffentliche Ordnung aus der den Erfordernissen des Gemeinwohls gerecht werdenden Ausübung der persönlichen Freiheitsrechte nach den Richtlinien der Verwaltungsbehörden. Daher müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verwaltungspolizeiliche und gerichtspolizeiliche Aufgaben ausgeübt werden.

Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zielen auf die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit. Man unterscheidet zwischen folgenden Aufgaben:

- Präventivmaßnahmen mit dem Ziel, die Bürger auf die zu befolgenden Regeln hinzuweisen, potentielle Unruhestifter und Straftäter abzuschrecken sowie Personen und Güter zu schützen,
- verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, was soviel bedeutet wie Urteilen und Polizeiverordnungen Achtung zu verschaffen, Anschlägen und Verstößen gegen Personen und Güter Einhalt zu gebieten und jeder sich in Gefahr befindlichen Person Beistand zu leisten,
- gerichtspolizeilichen Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Behörden und ihrer Vertreter.

Für gerichtspolizeiliche Maßnahmen sind ausschließlich die Gerichtsbehörden zuständig.

1. VERANTWORTLICHKEITEN

1.01. Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlichen Verwaltungsbehörden sind die Gemeindebehörde, der Bezirkskommissar, der Provinzgouverneur und die Regierung, die in dieser Angelegenheit insbesondere durch den Minister des Innern vertreten wird.

1.02. Die nationalen Behörden, das heißt der Minister des Innern, der Provinzgouverneur und der Bezirkskommissar, verfügen in Sachen Verwaltungspolizei über ähnliche Befugnisse wie der Bürgermeister. Sie greifen jedoch nur ersatzweise oder subsidiär ein.

Damit die kommunale Selbstverwaltung und die Regeln einer guten Verwaltungspolitik gewahrt bleiben, müssen die Gemeindebehörden ihre Verantwortung selbst wahrnehmen können. Die nationalen Behörden üben ihre diesbezüglichen Befugnisse nur dann aus, wenn die Gemeindebehörden ihre Pflichten absichtlich oder unabsichtlich verletzen, wenn sich Störungen der öffentlichen Ordnung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken oder wenn die nationalen Behörden der Auffassung sind, ihr Eingreifen sei aufgrund des Allgemeinwohls erforderlich, obwohl die betreffende Situation oder das betreffende Ereignis auf eine einzige Gemeinde begrenzt ist.

1.03. Die Gemeindebehörde (Gemeinderat und Bürgermeister) ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde verantwortlich.

Ist der Bürgermeister abwesend oder verhindert, fällt seine Verantwortung der Person zu, die ihn gemäß dem Gemeindegesetz vertritt. In diesem Gesetz ist nicht vorgesehen, daß es sich dabei um den Korpschef der Gemeindepolizei handeln kann.

1.04. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde kann der Gemeinderat kommunale Polizeiverordnungen verabschieden und Polizeistrafen für Verstöße gegen diese Verordnungen vorsehen.

Der Bürgermeister ist mit der Ausführung der Polizeigesetze und -verordnungen beauftragt.

Bei Aufruhr, Zusammenrottung, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder bei anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen das geringste Zögern, Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, kann der Bürgermeister mit Polizeistrafen verbundene Polizeiverordnungen erlassen.

1.05. Wenn ein Gemeinderat eine Polizeiverordnung beschlossen hat, muß diese nicht nur dem Ständigen Ausschuß des Provinzialrates übermittelt werden, sondern auch dem Provinzgouverneur umgehend notifiziert werden.

Erläßt ein Bürgermeister eine Polizeiverordnung in Zusammenhang mit den in Nummer 1.04. erwähnten Umständen, setzt er den Gemeinderat unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt dem Provinzgouverneur sofort eine Kopie dieser Polizeiverordnung unter Angabe der Gründe, weswegen er der Ansicht war, ohne vorherige Befragung des Gemeinderates handeln zu müssen.

1.06. Damit ein Bürgermeister seine Verantwortung wahrnehmen kann, verfügt er über die Gemeindepolizei. Er richtet seine Befehle und Anweisungen an den Korpschef, der für ihre Ausführung sorgt.

Zudem kann ein Bürgermeister den Chef der Gemeindepolizei einer anderen Gemeinde darum bitten, auf die Mitglieder dieser Gemeindepolizei zurückgreifen zu dürfen, wenn sie auf Vorschlag der betroffenen Gemeinderäte vom Provinzgouverneur ermächtigt worden sind, als Hilfspolizisten Verwaltungsaufträge in seiner Gemeinde zu übernehmen.

Ein Bürgermeister kann die Streitkräfte gemäß den einschlägigen Gesetzen anfordern.

1.07. Die Mitglieder der Gemeindepolizei unterstehen unter allen Umständen der Aufsicht des Bürgermeisters und der Leitung des Korpschefs.

Die Mitglieder eines Gemeindepolizeikorps, die ermächtigt sind, als Hilfspolizisten Verwaltungsaufträge in einer anderen Gemeinde zu übernehmen, unterstehen für die Dauer ihrer Aushilfstätigkeit der Aufsicht des Bürgermeisters und der Leitung des Korpschefs dieser anderen Gemeinde.

1.08. Ein Bezirkskommissar und ein Provinzgouverneur sorgen auf dem Gebiet ihres jeweiligen Bezirks beziehungsweise auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Provinz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Zu diesem Zweck steht ihnen die Gendarmerie gemäß den einschlägigen Gesetzen zur Verfügung.

Sie können an die Stelle des Gemeinderats oder des Bürgermeisters treten, falls letztere untätig bleiben oder die betreffenden Ereignisse sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden abspielen. Bei tumultuösen Menschenansammlungen, bei Aufstand oder bei gewalttätigem Widerstand gegen die Ausführung von Gesetzen oder gesetzlichen Verordnungen können sie außerdem Erlasse beschließen, die eventuell mit den im Gesetz vom 6. März 1818 vorgesehenen Strafen verbunden werden können.

1.09. Wird das Eingreifen eines Bezirkskommissars oder eines Gouverneurs erforderlich, ist der Minister des Innern umgehend davon und von den Umständen, durch die sich dieses Eingreifen rechtfertigt, in Kenntnis zu setzen.

1.10. Die Gemeindepolizei, die Gendarmerie und die Armee sind Teil der öffentlichen Macht. Die Gendarmerie und die Armee bilden die Streitkräfte.

Die Gemeindepolizei und die Gendarmerie bleiben in Reichweite großer Menschenansammlungen und treiben jeden bewaffneten Auflauf auseinander. Sie schreiten von Amts wegen bei Angriffen, Gewalttaten oder Tötlichkeiten gegen Personen und Güter ein.

Die Gemeindepolizei trifft geeignete Maßnahmen, um unbewaffnete Aufläufe auseinanderzutreiben, mit denen das Ziel verfolgt wird, Gefangene oder Verurteilte zu befreien, in Besitztümer einzudringen, sie zu plündern und zu verwüsten, oder die gebildet werden zwecks Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Personen oder zwecks Widerstand gegen die Ausführung einer Polizeiverordnung, eines Gesetzes, eines Dekrets oder eines Beschlusses über allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltungsangelegenheiten. Die Gemeindepolizei trifft ebenfalls Maßnahmen, um tumultuöse Aufläufe auseinanderzutreiben, die sich der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Zwangsmaßnahme widersetzen.

Da unbewaffnete oder tumultuöse Aufläufe eine Gefahr darstellen, die keinen Aufschub duldet, muß der Bürgermeister dem Korpschef seiner Gemeindepolizei die von ihm festgelegten Ausführungsmodalitäten bezüglich der Zerstreung dieser Aufläufe mitteilen, wobei die Gemeindepolizei die dafür notwendigen Maßnahmen bereits getroffen hat.

Die Gendarmerie treibt ihrerseits unbewaffnete oder tumultuöse Aufläufe auseinander.

1.11. Obwohl die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlichen Behörden volle Freiheit haben, die nach ihrem Gutdünken geeignetsten Beschlüsse zu treffen, sollten sie über Genehmigungsanträge in bezug auf Versammlungen auf öffentlicher Straße oder öffentlichen Plätzen erst entscheiden, nachdem sie folgende Aspekte berücksichtigt haben:

- die Wahrung der diesbezüglich verfassungsmäßig garantierten Freiheit,
- die Möglichkeit einer besseren Kontrolle, die die öffentliche Macht im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eher bei einer genehmigten als bei einer nichtgenehmigten Veranstaltung hat, selbst wenn erstere eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen sollte,
- die Rechtfertigung eines eventuellen Verbots, das nur dann vertretbar ist, wenn die öffentliche Ruhe tatsächlich ernsthaft gefährdet ist.

2. INFORMATION

2.01. Damit die verschiedenen Verwaltungsbehörden ihre Verantwortung wahrnehmen können, sobald ihr Handeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich wird, ist es unerlässlich, daß ihnen jedes Ereignis, das sich auf die öffentliche Ordnung auswirken könnte, umgehend gemeldet wird.

Die Provinzgouverneure, Bezirkskommissare und Bürgermeister unterrichten den Minister des Innern über alle Ereignisse in ihrem Amtsbereich, die die öffentliche Ordnung gefährden könnten.

Der Verwalter der Öffentlichen Sicherheit sollte dem Minister des Innern unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die er diesbezüglich besitzt.

Die Gendarmerie hält sich in dieser Angelegenheit an die Richtlinien des Ministers des Innern.

2.02. Gibt es Gründe zur Annahme, daß die öffentliche Ordnung in einer Gemeinde gefährdet ist, setzt der Bürgermeister dieser Gemeinde sofort den Provinzgouverneur und den Minister des Innern davon und von den Maßnahmen in Kenntnis, die er ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um jede Situation meistern zu können.

2.03. Haben Mitglieder der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie Informationen erhalten oder eingeholt, die für den Bürgermeister im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von Nutzen sein könnten, sind sie verpflichtet, ihn umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Ebenso muß der Bürgermeister der Polizei und der Gendarmerie alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen übermitteln, die ihnen zur korrekten Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufträge von Nutzen sein können.

2.04. Wird ein Ereignis vorbereitet oder angekündigt, das die öffentliche Ordnung gefährden könnte, teilt der Bürgermeister dem Chef seiner Gemeindepolizei und dem Kommandanten des betreffenden Gendarmeriedistrikts mit, über welche Punkte er Aufklärung wünscht, um die ihm zufallenden Entscheidungen treffen zu können.

2.05. Den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlichen Verwaltungsbehörden wird empfohlen, sich mit den örtlichen Leitern der Gemeindepolizei und der Gendarmerie in Verbindung zu setzen, sofern sie dies als erforderlich erachten, um eine Entscheidung bezüglich eines Ereignisses zu treffen, das die öffentliche Ordnung gefährden könnte.

2.06. Erfolgt ein Eingriff der Gemeindepolizei aus eigener Initiative, hat die Gemeindepolizei den Bürgermeister umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wobei sie sich an die von ihm eventuell erteilten Richtlinien hält.

Greift die Gendarmerie aus eigener Initiative ein, sei es um Verkehrswege oder Durchgänge freizuhalten oder um in Nummer 1.10. erwähnte Aufläufe auseinanderzutreiben, setzt sie den Bürgermeister oder den Korpschef der Gemeindepolizei möglichst vorher oder zumindest binnen kürzester Frist danach davon in Kenntnis.

2.07. Der Provinzgouverneur informiert sich über jedes Ereignis, das die öffentliche Ordnung in seiner Provinz gefährden könnte. Falls er es für erforderlich hält, kann er sich mit den betroffenen Bürgermeistern beraten und gemeinsam mit ihnen prüfen, welche Maßnahmen den Umständen entsprechend zu treffen sind.

Er erstattet dem Minister des Innern einen Lagebericht und informiert ihn zugleich darin über die von ihm in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte.

2.08. Kommt es zu Störungen der öffentlichen Ordnung, bleibt der Provinzgouverneur in ständiger Verbindung mit den betroffenen Bürgermeistern, damit er den Verlauf der Ereignisse verfolgen kann. Damit sich ein Bürgermeister mit dem ihm zufallenden Auftrag befassen kann, entsendet der Provinzgouverneur notfalls einen Vertreter zur Gemeindebehörde. Dieser Vertreter soll ihn so gut wie möglich über die Lage und über die ergriffenen beziehungsweise in Betracht gezogenen Maßnahmen auf dem laufenden halten.

Der Provinzgouverneur informiert den Minister des Innern auf schnellstem Wege über die Lage, ernsthafte Zwischenfälle, getroffene und in Betracht gezogene Maßnahmen und den vermutlichen Fortgang der Ereignisse. Handelt es sich hierbei um eine mündliche Mitteilung, bestätigt der Provinzgouverneur diese Informationen so schnell wie möglich anhand eines Berichts oder einer sonstigen schriftlichen Mitteilung.

2.09. Ist ein Provinzgouverneur angesichts des Ernstes der Lage oder angesichts des Verlaufs der Ereignisse gezwungen, sich ausschließlich mit dem ihm zufallenden Auftrag zu befassen, ernennt der Minister des Innern einen Vertreter zu ihm. Aufgabe dieses Vertreters ist es, den Minister des Innern über die Lage, ernsthafte Zwischenfälle, getroffene beziehungsweise in Betracht gezogene Maßnahmen und den vermutlichen Fortgang der Ereignisse zu informieren.

2.10. Fordert ein Bürgermeister, ein Bezirkskommissar oder ein Provinzgouverneur die Streitkräfte an, informiert er umgehend den Minister des Innern und je nach Fall den Bezirkskommissar und den Provinzgouverneur, wobei er die Gründe und Erwägungen angibt, aus denen er sich zu diesem Schritt veranlaßt sah.

Fordern diese Behörden Einheiten der Streitkräfte an, die nicht der Gendarmerie angehören, informieren sie ebenfalls den Minister der Landesverteidigung.

2.11. Die Gerichtsbehörden werden von den Verwaltungsbehörden und vom Kommandanten des betreffenden Gendarmiedistrikts oder der territorialen Gruppe der Gendarmerie über die Ereignisse informiert, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen; bei diesen Verwaltungsbehörden handelt es sich im einzelnen entweder um den Bürgermeister oder den Korpschef der Gemeindepolizei oder um den Bezirkskommissar oder den Provinzgouverneur.

3. ANFORDERUNG

3.01. Bei Aufruhr, Zusammenrottung oder ernster und unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Ordnung kann ein Bürgermeister, wenn die Mittel der Gemeindepolizei unzureichend sind, die Streitkräfte zwecks Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe anfordern.

Die Anforderung der Streitkräfte ist also zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe gestattet, nicht aber zur Gewährleistung der anderen Komponenten der öffentlichen Ordnung, das heißt der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit.

Die Streitkräfte können vorbeugend angefordert werden.

3.02. Ein Bezirkskommissar und ein Provinzgouverneur können die Gendarmerie zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anfordern. Dies beinhaltet im Fall ernster und unmittelbarer Gefahr die Möglichkeit einer vorbeugenden Anforderung.

Bei tumultuösen Menschenansammlungen, bei Aufstand oder bei gewalttätigem Widerstand gegen die Ausführung von Gesetzen oder gesetzlichen Verordnungen können ein Bezirkskommissar und ein Provinzgouverneur Einheiten der Streitkräfte anfordern, die nicht der Gendarmerie angehören. Eine solche Anforderung ist ebenfalls zulässig, wenn unmittelbar Gefahr besteht, daß derartige Ereignisse tatsächlich eintreten, und die bereits eingesetzten Mittel nicht genügen, um im Ernstfall die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Außerdem können sich ein Bezirkskommissar und ein Provinzgouverneur jederzeit mit der Militärbehörde in Verbindung setzen, um mit ihr zu beraten, welche Vorkehrungen im Fall einer eventuellen schweren Störung der öffentlichen Ordnung zu treffen sind. Hierbei handelt es sich also lediglich um eine frühzeitige Kontaktaufnahme und nicht um eine Anforderung der Streitkräfte.

3.03. Ein Bürgermeister kann keine Mitglieder der Gemeindepolizei einer anderen Gemeinde anfordern. Er hat jedoch Befehlsgewalt über die ihm zur Verfügung gestellten Mitglieder der Gemeindepolizeidienste, die vom Provinzgouverneur ermächtigt worden sind, als Hilfspolizisten Verwaltungsaufträge auf dem Gebiet seiner Gemeinde zu übernehmen.

3.04. Bevor ein Bürgermeister Einheiten der Streitkräfte anfordert, die nicht der Gendarmerie angehören, muß er sich vergewissern, daß sein Gemeindepolizeidienst mit eventueller Verstärkung durch dazu vom Provinzgouverneur ermächtigte andere Gemeindepolizeidienste und mit Unterstützung der Gendarmerie nicht in der Lage ist, die öffentliche Ordnung auf wirksame Weise aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

3.05. Angeforderte Streitkräfte überlassen den Gemeindepolizeidiensten und der Gendarmerie grundsätzlich Aufträge repressiver Art; sie selbst übernehmen defensive oder Schutzaufträge.

3.06. Sind ein Bürgermeister, ein Bezirkskommissar und ein Provinzgouverneur der Auffassung, alle Voraussetzungen seien zur Anforderung der Streitkräfte gegeben, richtet die Behörde die Anforderung

- für die Gendarmerie:

an den Kommandanten der territorialen Einheit des Gebiets, in der die anfordernde Behörde ihren Sitz hat; bei diesem Kommandanten handelt es sich um den Distriktkommandanten oder den Kommandanten der territorialen Gruppe; diese Kommandanten müssen ihre Vorgesetzten über die an sie gerichtete Anforderung informieren,

- für die Streitkräfte:

an den Militärkommandanten der Provinz oder den Kommandanten der Streitkräfte im Inland; diese Kommandanten müssen ihre Vorgesetzten über die an sie gerichtete Anforderung informieren,

- in äußersten Notfällen:

an dieselben Behörden oder gegebenenfalls an den Kommandanten oder die Militärperson mit dem höchsten Dienstgrad oder dem höchsten Dienstalter der unmittelbar vor Ort oder in nächster Umgebung stationierten Einheit oder Abteilung; ist die angeforderte Behörde außerstande, der Anforderung nachzukommen, gibt sie diese auf schnellstem Wege an den Kommandanten ihrer Einheit oder ihres Sektors weiter.

3.07. Die Streitkräfte müssen schriftlich angefordert werden. In dem betreffenden Schreiben sind die Gesetzesbestimmung, auf die sich die Anforderung stützt, und der Gegenstand der Anforderung anzugeben. Dieses Schreiben ist von der anfordernden Behörde unter Angabe ihres Namens und ihrer Eigenschaft zu datieren und zu unterzeichnen. Im Notfall kann die Anforderung mündlich, telefonisch oder telegrafisch erfolgen. In diesen Fällen muß die Anforderung binnen kürzester Frist schriftlich bestätigt werden.

3.08. Es gibt kein festes Muster für die Anforderung der Streitkräfte zur Aufrechterhaltung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung.

Folgendes Muster, ein Auszug aus dem Dekret vom 26. Juli - 3. August 1791, enthält alle gesetzlich unentbehrlichen Elemente und kann dazu empfohlen werden:

"Wir, N..... (Bürgermeister, Bezirkskommissar, Provinzgouverneur)..... von A, bitten N, Kommandant von (Angabe des Namens und der Eigenschaft des angeforderten Offiziers oder Unteroffiziers), aufgrund von (Angabe der Gesetzesbestimmung, auf die sich die Anforderung stützt) um die Hilfe der (Armee oder Gendarmerie)..... zwecks (Angabe des Auftrags im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, der Gegenstand der Anforderung ist)

Als Garantie für besagten Kommandanten unterzeichnen wir nachstehend.

Gegeben zu, am"

3.09. Im Fall einer Anforderung der Streitkräfte trägt die Verwaltungsbehörde weiterhin die ihr zufallende Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die angeforderte Behörde ist nur für die Ausführung dieser Anforderung zuständig.

3.10. Die angeforderte Behörde darf die Zweckmäßigkeit der Anforderung nicht in Frage stellen; sie hat die Anforderung auszuführen.

Erscheint ihr eine gesetzlich abgesicherte Anforderung dennoch als ungerechtfertigt, setzt sie ihre vorgesetzte Behörde unverzüglich auf dem Dienstweg davon in Kenntnis.

Ist eine Anforderung eindeutig ungesetzlich, darf die Behörde der Streitkräfte, an die die Anforderung gerichtet ist, diese nicht ausführen. Sie benachrichtigt in diesem Fall sofort ihre Vorgesetzten.

3.11. Die anfordernde Behörde beschränkt sich auf die Angabe des Organs der Streitkräfte (Armee oder Gendarmerie), das sie anfordern möchte. Sie gibt weder die Art noch die Stärke der von der Militärbehörde einzusetzenden Abteilung an.

3.12. Der Gegenstand der Anforderung muß nicht unbedingt allgemeiner Art sein. Oft ist es ratsam, diesen Gegenstand zu präzisieren.

Indem die anfordernde Behörde den Gegenstand einer Anforderung präzisiert, nimmt sie eine zeitliche und räumliche Verteilung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter die ihr zur Verfügung stehenden Streitkräfte vor und koordiniert somit deren Aktivitäten. Die anfordernde Behörde sollte den Gegenstand der Anforderung erst präzisieren, nachdem sie mit der Behörde der Gendarmerie beziehungsweise der Armee, die mit der Ausführung der Anforderung beauftragt wird, und mit dem Korpschef der Gemeindepolizei darüber beratschlagt hat.

3.13. Durch die Anforderung ergeht ein Auftrag an das angeforderte Organ der Streitkräfte, das für seine Ausführung zu sorgen hat. In keinem Fall wird das angeforderte Organ dadurch dem Befehl der anfordernden Behörde unterstellt. Diese hat weder Einfluß auf die Wahl der einzusetzenden Truppen, Waffen und Mittel noch auf die Stellung und die Bewegung der Truppen; dafür trägt der befehlige Offizier die alleinige Verantwortung.

Allerdings können sich die anfordernde Behörde und die angeforderte Behörde im Rahmen von Kontakten über die Modalitäten der Ausführung der Anforderung einigen. Durch diese eventuellen Vereinbarungen wird der befehlige Offizier keineswegs von seiner Verantwortung entbunden.

3.14. Die Anforderung ist nicht mehr wirksam, sobald die anfordernde Behörde der Behörde der Streitkräfte, die mit der Ausführung der Anforderung beauftragt ist, schriftlich oder mündlich die Aufhebung der Anforderung mitteilt.

4. KOORDINIERUNG

4.01. Die Koordinierung erfolgt im Rahmen der Verteilung der Zuständigkeiten mit dem Ziel:

- es den betroffenen Parteien zu ermöglichen, sich gegenseitig darüber zu informieren, welche Maßnahmen die einzelnen Parteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergriffen oder in Betracht gezogen haben,
- den Mitwirkenden ein übersichtliches Bild der Lage zu vermitteln, damit sie darauf zugeschnittene Maßnahmen ergreifen können,
- den Verwaltungsbehörden die Gelegenheit zu geben, ihre Absichten und Wünsche mitzuteilen.

4.02. Handelt es sich um ein Ereignis von großer Bedeutung oder ein Ereignis, das aufgrund seiner Art oder seines Umfangs auf das Gebiet mehrerer Gemeinden übergreifen könnte, können auf Initiative des Bürgermeisters der am meisten betroffenen Gemeinde allgemeine Koordinierungsversammlungen zwischen den verschiedenen Gemeindebehörden, den Organen der öffentlichen Macht, den verschiedenen zuständigen Diensten und den Organisatoren einberufen werden.

Zudem können auf Initiative desselben Bürgermeisters für die Verantwortlichen der einzusetzenden Organe der öffentlichen Macht Versammlungen zur Koordinierung der Einsätze organisiert werden, damit die operativen Aufgaben unter sie verteilt werden. Falls erforderlich können auch Vertreter der Hilfsdienste in diese Versammlungen einbezogen werden.

Die Bürgermeister der anderen betroffenen Gemeinden und der Provinzgouverneur werden von diesen Versammlungen in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen. Sie können einen ihrer Vertreter daran teilnehmen lassen.

Die Behörde, die diese Koordinierungsversammlungen organisiert, informiert ebenfalls die Gerichtsbehörden, die auch zur Teilnahme eingeladen werden.

4.03. Der Provinzgouverneur kann die Initiative ergreifen, die Koordinierung zu übernehmen, sofern dies angesichts der Bedeutung des betreffenden Ereignisses erforderlich wird, es aufgrund der Untätigkeit der Gemeindebehörden gerechtfertigt ist oder er dies aufgrund des Gemeinwohls für erforderlich hält. Er kann einen Bezirkskommissar mit dieser Koordinierung beauftragen.

Der Minister des Innern ist von dieser Initiative in Kenntnis zu setzen und über die Entwicklung der Lage auf dem laufenden zu halten. Auch wenn ein Provinzgouverneur die Koordinierung übernimmt, sind die Gemeindebehörden dadurch keineswegs von der ihnen gesetzlich zufallenden Verantwortung entbunden.

4.04. Bei einem sehr bedeutenden Ereignis oder einem Ereignis, von dem mehrere Provinzen betroffen sind, kann der Minister des Innern eine operative oder allgemeine Koordinierungsversammlung einberufen. Diese Versammlung muß ihm die Möglichkeit bieten, sowohl nachzuprüfen, ob die bestehenden Probleme anhand der Koordinierung auf kommunaler und auf provinzieller Ebene gelöst werden konnten, als auch zur Klärung offengebliebener Fragen beizutragen. Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlichen Behörden werden dadurch jedoch keineswegs von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entbunden.

4.05. Die Behörde, die die Streitkräfte anfordert oder dies in Betracht zieht, organisiert die Koordinierung zwischen den einzusetzenden Organen der öffentlichen Macht. Diese Koordinierung ist um so notwendiger, als die anfordernde Behörde der angeforderten Behörde den Gegenstand der Anforderung genau dargelegt hat.

Die Koordinierung der Einsätze an sich gewährleisten die Chefs und Kommandanten der eingesetzten Streitkräfte anlässlich von Kontakten, die so häufig wie nötig stattfinden müssen. Diese Chefs und Kommandanten können zum Zweck einer optimalen Koordinierung gegenseitig Vertreter auf entsprechender Ebene (z. B. Verbindungsoffiziere) austauschen.

4.06. Nach jeder Koordinierungsversammlung erstellt die mit der Koordinierung beauftragte Behörde ein Protokoll der Versammlung.

Innerhalb vierundzwanzig Stunden wird jedem Teilnehmer eine Abschrift dieses Protokolls übermittelt. Die Teilnehmer übernehmen die Verantwortung dafür, daß ihre Dienste ausführen, was abgesprochen und beschlossen worden ist.

Der Provinzgouverneur und der Minister des Innern erhalten ebenfalls eine Abschrift dieses Protokolls. Für die Stadt Brüssel wird dem Minister des Innern eine Abschrift des Protokolls übermittelt, sofern Auswirkungen auf die neutrale Zone zu erwarten sind.

Der Einsatzrahmen der Gemeindepolizei, der Gendarmerie und gegebenenfalls auch anderer Dienste werden dem Provinzgouverneur mitgeteilt; für die Stadt Brüssel werden diese Informationen wie in voranstehendem Absatz dem Minister des Innern übermittelt.

Unter "Einsatzrahmen" versteht man den erhaltenen Auftrag sowie die Aufstellung und die Ausgangsstellung der einzusetzenden Streitkräfte beziehungsweise Mittel.

4.07. Sämtliche Berichte, Versammlungsprotokolle und Einsatzrahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlichen Behörden sowie der Chefs und Kommandanten der öffentlichen Macht sind vertrauliche Unterlagen, die nur Personen ausgehändigt oder zur Verfügung gestellt werden dürfen, die ein Recht auf Einsichtnahme haben.

4.08. Der Provinzgouverneur kann zur Erfüllung seiner Koordinierungsaufgabe die Stellungnahme der Gemeindepolizei, das heißt entweder des Korpschefs der Polizei der betroffenen Gemeinde oder eines Mitglieds des provinziellen Ausschusses für die Beratung und Koordinierung zwischen den Gemeindepolizeidiensten, und der Gendarmerie, das heißt des vom Gendarmeriekommandanten beauftragten Offiziers, einholen.

Der Provinzgouverneur kann einen Bezirkskommissar seiner Provinz beauftragen, ihn in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

4.09. Nach wichtigen Einsätzen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sollte die koordinierende Behörde eine Bewertungsversammlung einberufen, auf der in Gegenwart der Verantwortlichen aller eingesetzten Dienste Schlußfolgerungen und Lehren für die Zukunft gezogen werden.

Im Anschluß an diese Bewertungsversammlung wird ein Protokoll erstellt, das auf die gleiche Weise wie das Protokoll der vorangehenden operativen Koordinierungsversammlungen verteilt wird.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
J. Michel

(C - 500)

(C - 500)

13 OKTOBER 1995

Omzendbrief betreffende de burgerwachtinitiatieven
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 13 oktober 1995 betreffende de burgerwachtinitiatieven (*Belgisch Staatsblad* van 14 november 1995).

13 OCTOBRE 1995. — Circulaire

concernant les initiatives en matière de gardes civiles
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 13 octobre 1995 concernant les initiatives en matière de gardes civiles (*Moniteur belge* du 14 novembre 1995).

(C - 500)

13. OKTOBER 1995 — Rundschreiben über Initiativen in Sachen Bürgerwehr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 13. Oktober 1995 über Initiativen in Sachen Bürgerwehr.

13. OKTOBER 1995 — Rundschreiben über Initiativen in Sachen Bürgerwehr

An die Herren Provinzgouverneure und an den Herrn Gouverneur von Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Angesichts der vor kurzem in verschiedenen Gemeinden ergriffenen Initiativen zur Bildung einer Bürgerwehr, die sogar in manchen Fällen in Zusammenarbeit mit der Polizei oder der Gendarmerie ins Leben gerufen worden sind, bedarf es einer klaren Stellungnahme.